



94  
1790

# EDT

Wie es

Im Fürstenthum Halberstadt

und

Grasschaft Hohen- und Rheinstein,

Neuch Herrschaft Derenburg

Mit Redintegration der von den

# Bauer = Höfen

alienirten

## PERTINENTIEN,

Neuch TAXATION der Höfe,

wenn ein Wirth stirbet, und Contrahirung der Schulden

auf den Bauer - Höfen

gehalten werden soll.

---

HALBERSTADT,

Bedruckt bey N. M. Langen, Königl. Preuss. priv. Registrungs-Buchdr.



**Wir Friedrich  
Wilhelm, von Gottes**

**Gnaden, König in Preussen, Marg-**  
graff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neul-  
chatel und Vallengin, in Selbern, zu Magdeburg, Cleve / Jülich /  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-  
burg, auch in Schlesien und zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raga-  
burg und Mörs, Graff zu Hohenzollern / Ruppin, der Mark Brandenburg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Bliedingen, Herr zu Ravens-  
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
und Breda &c. &c. Thun Kund, und fügen hiermit zu wissen als Fürst  
zu Halberstadt.

Nachdem Wir missfällig vernehmen müssen, daß bishero bey Un-  
seren Unterthanen in kleinen Städten, Flecken und Dörffern Unsers  
Fürstenthums Halberstadt und dazu gehörigen Graffschaften Hohn-  
und Rheinstein, auch Herrschaft Derenburg, sich viele Unrichtigkeiten  
darinn ereignet, daß denen vormahls publicirten Constitutionibus zu-  
wieder, die contribuablen Güter dismembriret, und theils erblich,  
theils wiederkäuflich, theils sub pacto antichretico, oder durch Erb-  
theilung, und denen Eltern und Groß-Eltern gemachten Auszügen, von  
denen

benen Haupt-Gütern entrissen/ hierbey auch insonderheit, auf die Baur-Güter viele Schulden aufgenommen / und zu der Creditorum Sicherheit verhypotheciret, und öfters mehr Schulden als die Güter werth gewesen, darauf gemacht worden, dadurch denn nicht allein, die davon an Unsere Ober Steuer-Casse zuentrichtende Contribution, Domainen-Gefälle und andere Obrigkeitliche Prästanda in Rest und zurück blieben, sondern auch die Creditores in Gefahr gesetzt, und zu Erlangung des Ihrigen, in weitläuftige Concur-Processe verwickelt worden, so, daß sowohl diese als die Inhaber und Besizer der Güter in Schaden, auch wol gar in einen gänzlichen Ruin ihres zeitlichen Vermögens gerathen, dahero Wir solchem Unheil zu steuern, aus Landes Väterlicher Vorsorge, der Nothdurfft zu seyn erachtet / durch ein öffentlich Edict allergnädigst beandt zu machen, daß es in diesen Fällen, sowohl zu Erhaltung unsrer Unterthanen, als damit die gewöhnlichen Landes-Prästanda jederzeit ohne Execution abgeliefert werden mögen, hinführo in Unserm Fürstenthum Halberstadt und denen Graffschafften Hohn-und Rheinstein auch Herrschafft Derenburg folgender gestalt gehalten werden solle,

Und zwar, weith

Die Contribution-und Fourage-Gelder nebst den Domainen-Gefällen und andern Obrigkeitlichen Prästandis vor allen andern obhuedem die Pralation haben: Als sollen die Gerichts-Obrigkeiten und der Land-Rath des Crefyses mit aller Sorgfalt dahin sehen, und die Unterthanen dahin anhalten, daß solche jederzeit richtig abgeführt werden, auch nicht gestatten, daß einige Schulden, Obrigkeitliche Gefälle, waim solche von vorigen und mehr Jahren herrühren, Gerichts-Gebühren, Zinsen von geborgten Capitalien, oder was es sonst seyn möge, anderer gestalt bezahlet werden, denn daß die Contribution und Fourage-Gelder, imgleichen die an Unsere Aemter abzugebende Gefälle, darneben richtig gemacht werden können. Sollten aber die Gerichts-Obrigkeiten dagegen etwas verheugen, und durch einige Conniventz geschehen lassen, daß deshalb die Contribution zurück bleiben muß, sie davor responsible seyn sollen, es muß auch, wenn mit einigen Gütern es zum Concur kommt, die Contribution nichts desto weniger samt den Fourage-Geldern Monatlich abgeführt, nicht minder die Gefälle an Unsere Aemter und Obrigkeiten richtig gemacht, und solche in keinem Concur oder Proceß mit eingezogen werden,   
Hernechst so wollen Wir

2.

Daß hinführo keine Verpfändung der Güter gelten solle, es sey denn in dieselbe nach vorher gegangener wohlbedächtlichen Untersung

A 2

chung der Sachen von denen Gerichts-Obrigkeiten / unter wel-  
chen die Güter gelegen, consentiret worden, und damit die Ge-  
richts-Obrigkeiten überall wissen und künftig ohne Entschuldigung  
seyn mögen, wie sie sich hierunter zu verhalten, und wie weit sie  
die Consense in Schuld, und Hypothec-Verschreibungen zu er-  
theilen: So ist Unsere allergnädigste Willens Meinung und Be-  
fehl, daß keine Pertinentien von einem contribuablen Dienst-  
Guth sub pacto antichretico oder auf andere Weise, es sey erblich  
oder nur auf gewisse Jahre alieniret, auch keine Schuld- und Hy-  
pothec-Verschreibung über die Helffte des Werths der Güter,  
worauf der Consens gesucht wird, verstattet werden solle, dabey  
dann die Gerichts-Obrigkeiten und Beamte zugleich auch auf die  
Hypothecas tacitas ihre Reflexion zu nehmen, und bey Ver-  
meidung funffzig G. Gulden Straffe über die Helffte der nach denen  
von Uns in diesem Edict fest gesetzten Taxe eingerichteten Werths  
kein Consens ertheilet, sondern, da sich allenfalls besondere Um-  
stände ereignen möchten, warum von dieser Verordnung abzuge-  
hen, jedesmahl an Unsere Halberstädtische Regierung, oder wenn  
es Unsere Unterthanen in Unseren Aemtern betrifft, an Unsere  
Krieges- und Domainen-Cammer davon zuorderst Bericht er-  
stattet, und von der Regierung auch mit Unserer Krieges- und  
Domainen-Cammer in denen oberwehnten Unterthanen halber an  
Sie gebracht und berichteten Sachen communiciret werden  
solle.

Was die Erb-Aecker betrifft / so ist derselben Veräußerung  
in dem Edicto vom 23. Mart. 1701. und Unserer allergnädigsten Re-  
solution vom 23. May 1713. zwar frey gelassen / nachdem Wir  
aber wahrgenommen, daß bey der beständigen Verwechslung  
der contribuablen Aecker die Catastra nicht in gehöriger Ordnung  
gehalten, sondern viele Aecker, wo nicht ganz verdunckelt, dem  
noch geraume Zeit der Contribution entzogen worden, und die  
Höfe, von welchen solche abgekommen, die Onera über sich be-  
halten, folglich zu Grunde gehen müssen, überdem auch die Con-  
tribuenten bey den Dienst-Hufen, wenn die dabey befindliche  
Erb-Aecker nach Gefallen davon abgebracht werden, nicht so wohl  
bestehen können: So haben Wir allergnädigst gut gefunden, zur  
Conservation der Unterthanen, es bey dem in Anno 1707. schon  
ergangenen Edicto dieselben wegen zu lassen, und hierdurch fest zu-  
setzen, daß von nun an, auch die Erb-Aecker beständig bey den  
Dienstbaren Aecker-Höfen verbleiben, keines wegcs aber bey de-  
nen Erb-Eheilungen abgerissen und zerplückeret werden sollen.  
Damit

Damit aber bey solchen Theilungen dergleichen Acker so wenig über den wahren Werth herauff getrieben als über gar zu geringer Taxa: Verschwerde geführt werden möge: So sollen dieselbe nach Abzug aller Operum 4 s. pro Cent in Anschlag gebracht/ und die des Orts nach der Bonität des Ackers gewöhnliche Pacht zum Fundament genommen werden: Solte sich aber zutragen/ daß einige Contribuenten wegen überkommenen Brand, Schadens/ Vieh, Sterbens/ oder anderer dergleichen Haupt- Unglücks-Fälle auf andere Weise/ als durch Veräußerung einiger Erb- Acker sich nicht wieder aufhelfen/ oder auch das nach hierin vorgeschriebener Taxa denen Geschwistern heraus zugebende Antheil sonst auf keine Weise aufgebracht werden könnte: So lassen Wir allergnädigst geschehen/ daß wenn obige Umstände von der Obrigkeit jedes Orts vorher untersucht und richtig befunden/ die Alienation gestattet werde/ jedennoch selbhergestalt/ daß nichts aus der Feld- Fluhr verkauft/ die Höfe nicht gänglich von dem dabey befindlichen Erb- Ackeren entbloßet/ und die relation derselben je und alle Wege vorbehalten werde/ es wäre dann/ daß bey Gerichtlicher Untersuchung sich hervor thun solte/ daß des Verkäufers Guth eine solche Anzahl der Erb- Acker besitze/ daß es füglich einen Theil derselben entrathen und dennoch bestehen/ des Käufers Guth aber schlechter beschaffen/ und hierdurch verbessert werden könnte/ in welchem Fall die Veräußerung irrevocabiler zugestanden werden kan.

Und gleichwie Unser allergnädigster Wille dahin gehet/ daß bey Unseren Amtes- Unterthanen das Decretum alienationis von Unserer Krieger- und Domainen- Cammer ertheilet/ ausserdem aber null und nichtig seyn soll: Als hat hingegen erwähnte Krieger- und Domainen- Cammer obige Umstände nach Unserer hierbey führenden höchsten Intention wohl zu erwegen/ auch sowohl bey oberwehnten Fällen/ als denen vorkommenden redintegrationen der Dienst- Acker/ denen Unterthanen durchaus keine Weitläufigkeit und Unkosten zu machen/ sondern nach eingeholtem Bericht von der wahren Beschaffenheit oben angeführter Umstände und wie viel Dienst- und Erb- Acker bey denen Höfen des Käufers und Verkäufers vorhanden/ so fort die gesuchte alienation einzuwilligen oder abzuschlagen/ erstern falls aber mit aller exactitude darauff zu halten/ daß die Contribution, und was dem anhängig/ in dem Catastro auf den Käufer angesetzt/ solches auch/ nebst allen übrigen Prästationen in dem Kauf- Brief mit eingeführt werde.

Anlangend diejenige Acker/ welche ideo zu keinem Bauer- Hof gehören/ sondern eigenthümlich Bürgern oder anderen zu sehen/ und auf gewisse Jahre verpachtet werden: so sind selbige unter diesem Edict zwar nicht mit begriffen; Wann sich aber finden solte/ daß einige Jmd. Malter- und mit begriffen; Wann sich aber finden solte/ daß einige Jmd. Malter- und andere inalienable Acker zu Pacht- Acker gemacht worden/ so sollen dergleichen Acker gleichfalls mit unter diesem Edict begriffen seyn/ und auf vorigen Fuß gesetzt und herbey gezogen werden.

Wie nun im übrigen die Land- Räte und Gerichts- Obergkeiten mit allem Fleiß dahin sich zu bemühen haben/ daß die verpfändete und gegen den

Flaven Verboß de Anno 1597, und dem Redintegrations-Edict de Anno  
1701, veralienirte Pertinentien ohne Verstattung eines Processus wider zu  
denen Haupt-Gütern gebracht werden mögen/ und die Inhabere ent-  
weder das davor bezahlte Geld von denen Besitzern der Haupt-Güter wie-  
der annehmen/ oder wenn diese nicht im Stande sind/ solches sogleich  
baar zu bezahlen/ ihnen die Haupt-Güter zur Hypothec haften und mit  
5. pro Cent bis zur Aufkündigung/ welche aber ein Jahr vorher geschehen  
soll/ verzinsen sollen; Also müssen indessen/ bis solche Reunion geschehen/  
die Inhaber dergleichen veräußerten Pertinentien, die Contribution, Net-  
ter-Verpflegung und alle übrige Onera pro rata richtig abführen; Ge-  
stalt Wir denn alle deswegen wider die Landes-Ordnung und Edicta ge-  
machte und consentirte Vergleiche wegen Übertragung derselben oder ei-  
nes geringern Quanti, als obbenante Onera sich würcklich betragen/ annulliren  
und aufheben; Wobey dann die Land-Räthe und Obrigkeiten hiernit ange-  
wiesen werden/ solche Onera keinesweges von den Besitzern  
der Höfe/ sondern von den Inhabern der davon veralienirten Stük-  
cke einfordern zu lassen/ auch denen Dorff-Catralris das nöthige zur Nach-  
richt so lange beizufügen/ und die Dorff-Einnehmer darnach zu instruiren.

4.  
Weil auch die Land-Güter bishero dadurch nicht wenig beschweret wor-  
den/ daß die Eltern ihren Kindern die Güter gar frühzeitig/ und wenn  
sie gleich selbst dem Guthe noch vorsehen können/ abgetreten/ sich aber vie-  
le Pertinentien, insonderheit an Aecker/ Gärten und Wiesen vorbehalten/  
welchen die Kinder umsonst bestellen/ auch wohl gar in der Contribution und  
anderen Prästandis übertragen müssen/ wodurch die Besitzer die gewöhnliche  
Prästanda von den Gütern gebürtig abzugeben einkräftet worden/ solches aber  
nur zum Ruin des Landes und der Unterthanen selbst gereicht; So verbie-  
ten Wir ausdrücklich/ daß hinführo die Eltern/ wann sie Alters oder Leibes-  
Schwachheit halber/ ihren Kindern die Güter überlassen/ weder Aecker noch  
Wiesewachs noch Gärten zu ihrem Auszug behalten/ sondern bey den Kin-  
dern entweder am Tisch gehen/ oder zu ihrer Sustentation sich mit einem jähr-  
lichen Deputat, welcher mit Zuziehung der Gerichts-Obrigkeit nach dem Werth  
der Güter/ und nachdem solche verschuldet oder frey seyn/ zu reguliren ist/ sich  
begnügen sollen; Wie denn auch die Gerichts-Obrigkeiten und Beamte ra-  
tione praeteriti auf sieht gedachte Weise es einzurichten haben damit die bishero-  
zo dadurch von den Gütern abgestoffene Pertinentien sofort wieder dazu ge-  
bracht werden.

In übrigen aber sollen dieselbe/ so lange die Eltern denen Gütern selbst  
vorzustehen vermögend/ in die Übergabe der Güter durchaus nicht willigen/  
auch wenn die Eltern Alters und Krankheit halber solche nicht mehr verwal-  
ten können/ sondern solche den Kindern übergeben müssen/ kein Contract ge-  
stattet oder confirmiret werden/ wenn der Auszug so hoch gesetzt/ daß solche  
das Gut nicht wohl ertragen können/ widrigenfalls die Obrigkeiten/ da sie  
dennoch in dergleichen Pacta consentiret/ dafür jedesmahl responsible seyn/  
und den daraus entstehenden Schaden ersetzen sollen.

5. **Demus aber auch**  
In den Fällen/ da ein Erbe seiner Eltern Guth annimmt/ die Taxe der Güter nach dem Schemate sub A. und Beschaffenheit der Güther und denen gemachten Classen eingerichtet werden/ damit der Possessor derselben mit übermäßigen Erb: Geldern/ so er denen Mit: Erben auszumahlen hat/ nicht alzu sehr beschweret/ und die Termine also determinirt werden/ das der Inhaber des Guths zu Behauptung desselben nicht untüchtig gemacht werde/ und sollen die Gerichts: Obrigkeiten und Beamte ohne einige Neben: Absichten jederzeit davor sorgen/ das vor anderen demjenigen Mit: Erben das Guth zugeschlagen werde/ welcher nicht als ein ein guter Haus: Wirth/ sondern auch dasselbe zu behaupten vor den übrigen Kindern und Mit: Erben am besten vermögend ist/ auch dafür Sorge tragen/ das/ wenn unvermögende unmündige Kinder und Personen/ so zur Arbeit nicht zu gebrauchen/ bis dahin/ das sie zur Arbeit angehalten werden können/ davon nothdürftig alimentirt und versorgt werden. Gleichwie Wir aber die contribuablen Güther vornehmlich zur Conservation der Eigenthümer und deren Successoren/ in so leidliche Taxe bringen lassen/ welches auch denen übrigen Kindern bey Eihyrrathung oder sonst zu gute kommt/ also bleibt hingegen bey Licitationen oder Alienationen ganzer Höfe an fremde Käufer oder Creditores denselben unbenommen solche Taxe zu übersteigen/ und die Güter/ welche ohnedem mehr werth sind/ mit baarem Gelde höher anzukauffen/ es müssen aber dabey über die Helffte erworbener Taxe keine Schulden gestattet und dem Hypothecken: Buch eingetragen/ noch weniger aber die Veräußerung des geringsten Antheils so wohl bey dem Verkauf noch sonst gestattet werden: Gestalt Wir sonst diejenige Obrigkeiten/ welche mit Ertheilung der Consense Unseren Edictis zuwider verfahren/ und dadurch das Contributions: Wesen und die Catastra in Unordnung bringen/ nachdrücklich ansehen werden.

6.  
Soll es zwar bey Unserer im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graffschaffen Hohen: und Rheinstein/ auch Herrschaft Deyenburg publicirten Hypothequen: und Concurs: Ordnung sein unverändertes Bestehen haben/ jedoch mit der Erklärung/ das in dergleichen contribuablen Gütern/ worüber ein Concurs entstanden/ und darin die Creditores immittirt sind/ keine Sequestration verstatet/ sondern das subhastirte Guth sofort verpachtet/ oder im Fall dazu nicht zu gelangen/ der Creditor immittus solches administriren/ und vor die Contribution und andere gewöhnliche Praxanda haften solle/

Wie dann

7.  
Jede Gerichts: Obrigkeit und Beamte en general angetviesen werden hinführo über die Concurs: Ordnung besser/ als bisher geschehen/ bey Vermeidung unablässiger Fiscalischer Straffe/ mit allem Nachdruck zu halten/ und

und derselben zufolge dahin zu sehen / daß 1. die Taxe der Güter nach Proportion derer davon zu entrichtenden Gaben / Dienste/ Pächte / Zinsen und anderer Onerum nach dem Schemate sub A. eingerichtet/ 2. alle verpfändete oder nach Unseren dieserhalb publicirten Edictis veralienirte Pertinentien mit zugleich subhactiret/ auch 3. bey dem Subhactations-Patent alle Onera und Gaben specificiret/ 4. das zu subhactirende Guth/ wann es von der Wichtigkeit ist/ in die Zeitungen gesetzt/ und dadurch dessen Subhactation und Verkaufung jedermänniglich kund gemacht/ 5. in termino licitationis die Licitanten auch insgesammt zur Licitirung zugelassen/ und so dann das Guth dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Es soll und muß aber der Terminus Licitationis, um alle Weitläufftigkeit abzuschneiden/ bis um 4. Uhr Nachmittags dauren/ nachhero aber Niemand weiter zugelassen/ vielweniger eine neue Subhactation veranlasset werden/ wenn die Creditores solches gleich auf ihre Gefahr verlangen möchten.

Wann sich aber schlechte und üble Haus- Wirthschafft finden/ so die Contribution, Domainen Befälle und andere Praestanda nicht richtig abführen/ oder sonst der Wirthschafft sich nicht recht annehmen/ und das Ihrige lieberlich durchbringen/ so sollen die Land-Räthe in Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graffschaffen Hohen- und Rheinklein/ auch Herrschafft Derenburg mit denen Gerichts-Obrigkeiten derselben Zustand unverzüglich gründlich untersuchen und von denen befundenen Umständen sofort an Unsere Halberstädtische Regierung/ oder wenn es Unsere Amts-Untertanen seyn/ an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich berichten/ da dann ohne ferneres Nachsehen/ diejenigen/ welche die Haus-Wirthschafft nicht anständig geführt/ so fort aus den Güthern exmittiret und der Concurs-Ordnung gemäß wie bereits oben davon Erwähnung geschehen/ wann sich gleich sonst keine Creditores melden/ damit gebührend verfahren werden solle.

Wie Wir nun zu Unserm Dom-Capitul. Prälaten und Clericischaften das allergnädigste Vertrauen haben/ es werden dieselbe um so viel mehr Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu erfüllen suchen/ weila es zur Conservation ihrer Gerichts-Untertanen gereichet/ sonstem auch/ wann die Landres Praestanda zurük bleiben/ Unsere Ober-Steuer-Casse sich an Sie halten muß/ So befehlen Wir Unserer Halberstädtischen Regierung/ wie auch Krieges- und Domainen-Cammer/ über dasselbe in allen Stücken nachdrücklich zu halten/ und denen Unter-Gerichten nicht nachzusehen/ daß demselben zuwider/ einige Fahrlässigkeit verstatte/ sondern überall Unsere allergnädigste Willens-Meinung erreicht/ Unsere Cassen befriediget/ und Unsere Untertanen/ auch zu deren Besten Wir dieses Edict allergnädigst publiciren lassen/ bey dem Ihrigen geschützet und erhalten werden mögen.

Dies zu Urkund haben Wir dieses Edict eigen höchstihändig unterschrieben und mit Unserm grossen Königl. Insiegel bedrucken lassen/ So geschehen und gegeben Berlin/ den 24ten Decembris 1726.

Friedrich Wilhelm.



F. W. v. Brumböten/ C. B. v. Creutz/ C. v. Katzfch/ F. v. Görne/ J. H. v. Fuchs.

# A.

**I**n Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaften Hohen- und Rheinslein/ auch Herrschaft Derenburg/ soll bey denen dar- in befindlichen Dienst-Höfen eine Hufe mit bestellter Winter- und Sommer-Saat taxiret werden

Eine Hufe Dienst-Acker ohne Malter. Eine Hufe Dienst- und Malter-Acker	
1te Classe 90. bis 100. Rthlr.	40. bis 50. Rthlr.
2te Classe 60. bis 80. Rthlr.,	30 " 40 "
3te Classe 25. bis 40 " "	15 " 20 "
4te Classe 10. bis 20 " "	5 " 10 "

Wann aber die Bestellung entweder gar nicht/ oder nur zum Theil geschehen/ muß dasjenige/ was dazu nöthig/ aus der Gemeinshaftlichen Erbschaft genommen werden.

Wegen der Gebäude bey einem Dienst-Hofe wird zur

1te Classe p. Hufe Landes 10. Rthlr.
2te Classe " " " 8 "
3te Classe " " " 6 "
4te Classe " " " 5 "

Bey einer Taxa angeschlagen.

Das Hof-Recht und Hof-Gewehr muß bey dem Guthe bleiben/  
Auf eine Hufe 1. Pferd/ und also auf 4. Hufen 4. Pferde/ jedoch sol-  
len nicht mehr als 4. Pferde/ wenn auch gleich 6. und mehr Hufen  
bey dem Hofe befindlich/ passiren/

Auf 3. bis 4. Hufen Ein Wagen  
Ein Pflug/  
Dier Eggen mit hierzu gehörigen Selen und  
Geschirr/

Jedoch müssen diese Stücke nach der Land üblichen Taxe jedes  
Orts mit der Helffte bezahlet werden.

Wegen der Erb-Aecker bleibet es bey dem/ was beym Schluß  
des 5. 2di im Edict disponiret worden.

A

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

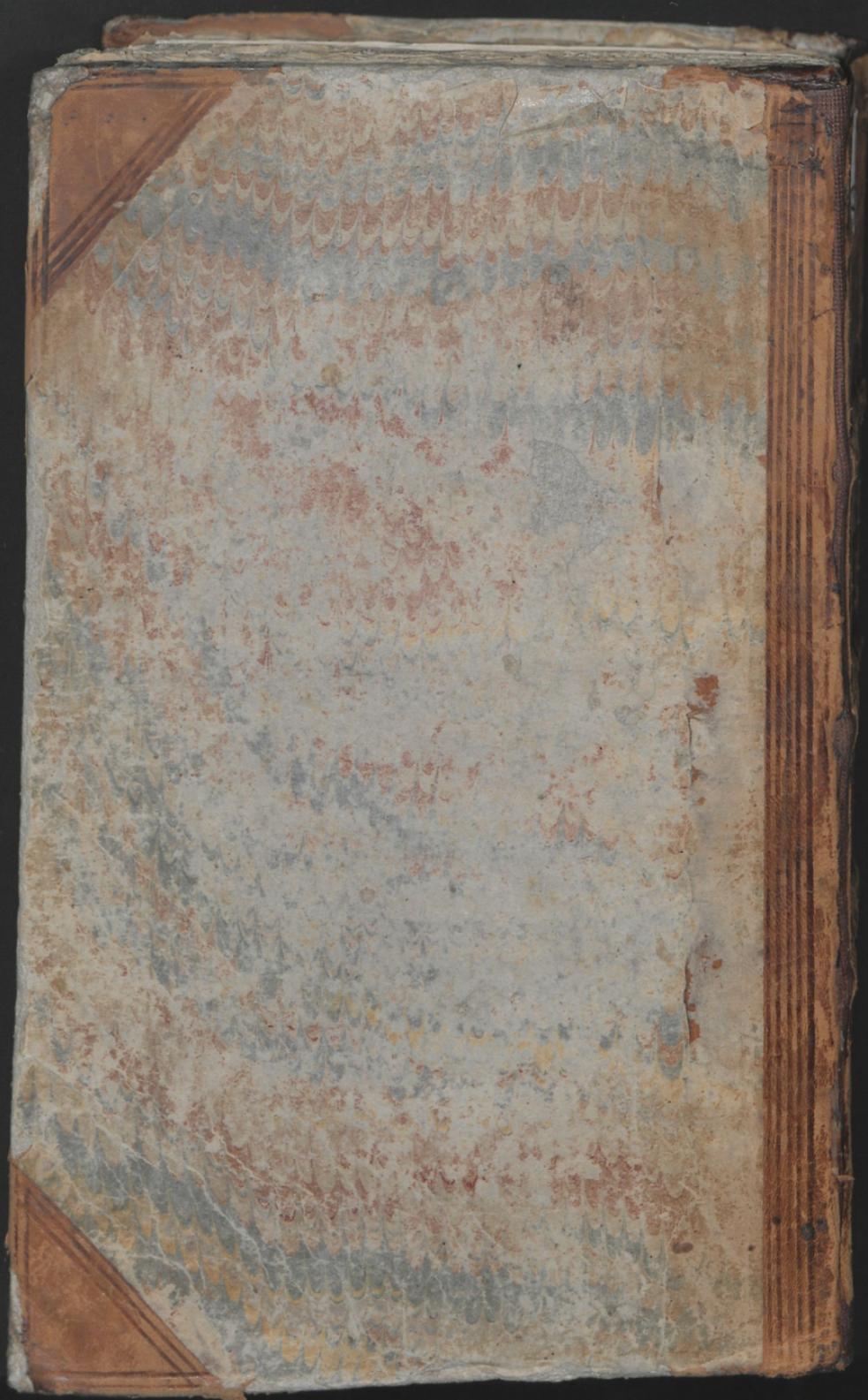
Partial view of a handwritten letter 'C' on the adjacent page.

Partial view of a handwritten word, possibly 'M' and 'ni'.

Partial view of a printed word, possibly 'Gebu'.



- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 87) Pat. Logg. cauparum pumariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 89) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 90) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 91) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 92) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 93) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 94) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 95) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 96) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 97) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 98) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 99) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 100) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 101) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 102) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 103) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 104) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 105) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 106) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.
- 107) Patent über die Art der Handlung der Kaufleute und 6 Meist.



# WITTE

Wie es

Im Fürstenthum Halberstadt

und

Grafschaft Hohen- und Rheinheim,

Duch Herrschaft Zerenburg

Mit Redintegration der von den

# Bauer = Höfen

alienirten

PERTINENTIEN,

Duch TAXATION der Höfe,

wenn ein Wirth stirbet, und Contrahirung der Schulden

auf den Bauer - Höfen

gehalten werden soll.

H A L B E R S T A D T,

Gedruckt bey N. M. Langen, Königl. Preuß. priv. Regierungs-Buchdr.



B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Inches